

**Selbstbeschreibung**

|  |  |
| --- | --- |
| Hochschule | Universität Rostock |
| Studienort(e) | Rostock |

|  |  |
| --- | --- |
| Studiengang | ***Name/Bezeichnung ggf. inkl. Namensänderungen*** |
| Abschlussbezeichnung |  |
| Studienform | Präsenz |[ ]  Fernstudium |[ ]
|  | Vollzeit |[ ]  Intensiv |[ ]
|  | Teilzeit |[ ]  Double Degree |[ ]
|  | Dual |[ ]  Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) |[ ]
|  | Berufs- bzw. ausbildungs-begleitend |[ ]  Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) |[ ]
| Bei reglementiertem Studiengang | Berufszulassungsrechtliche Stelle |  |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte |  | Regelstudienzeit (in Semestern) |  |
| Bei Masterprogramm: | konsekutiv |[ ]  weiterbildend |[ ]
| Aufnahme des Studienbetriebs am  | Datum |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) |  | Pro Semester |[ ]  Pro Jahr |[ ]
| Durchschnittliche Anzahl\* der Studienanfänger:innen  |  | Pro Semester |[ ]  Pro Jahr |[ ]
| Durchschnittliche Anzahl\* der Absolvent:innen |  | Pro Semester |[ ]  Pro Jahr |[ ]
| \* Bezugszeitraum: |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Begutachtungsart | Konzeptbegutachtung ☐ | Vor-Ort-Begutachtung ☐ | Online-Begutachtung ☐ |
| Akkreditierungstyp | Erstakkreditierung ☐ | Reakkreditierung ☐ | Reakkreditierung Nr.: \_\_\_ |

|  |  |
| --- | --- |
| Verfasser:in |  |
| Selbstbericht vom | Datum |

**Inhaltsverzeichnis**

[*Nur bei Neueinrichtung:* Zweck der Neueinrichtung 3](#_Toc143526672)

[Kurzprofil des Studiengangs/der Studiengänge (wird veröffentlicht) 3](#_Toc143526673)

[2.1 Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen 4](#_Toc143526674)

[2.2 Fokus der Qualitätsentwicklung 4](#_Toc143526675)

[2.2.1 Weiterentwicklung des Studiengangs/der Studiengänge im Akkreditierungszeitraum 4](#_Toc143526676)

[2.2.2 Bei Reakkreditierungen: Umgang mit Auflagen und Empfehlungen aus der vorangegangenen Begutachtung 4](#_Toc143526677)

[2.3 Fachlich-inhaltliche Kriterien 5](#_Toc143526678)

[2.3.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V) 5](#_Toc143526679)

[2.3.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V) 5](#_Toc143526680)

[2.3.3 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V) 6](#_Toc143526681)

[2.3.4 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V) 6](#_Toc143526682)

[2.3.5 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V) 6](#_Toc143526683)

[2.3.6 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V) 6](#_Toc143526684)

[2.3.7 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V) 7](#_Toc143526685)

[2.3.8 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakkLVO M-V) 7](#_Toc143526686)

[2.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge 7](#_Toc143526687)

[2.4.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V) 7](#_Toc143526688)

[2.4.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO M-V) 8](#_Toc143526689)

[2.4.3 Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V) 8](#_Toc143526690)

[2.4.4 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V) 9](#_Toc143526691)

[2.4.5 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakkLVO M-V) 9](#_Toc143526692)

[2.4.6 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakkLVO M-V) 9](#_Toc143526693)

[Datenblatt - Daten zum Studiengang/zu den Studiengängen 10](#_Toc143526694)

[Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkredtierungs-landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern 11](#_Toc143526695)

**Anlagen:**

* Datenset zu den Studiengängen
* Personalhandbuch
* Kapazitäts- und Auslastungsberechnung
* Bei Kooperationsstudiengängen: Kooperationsvertrag

#

# *Nur bei Neueinrichtung:* Zweck der Neueinrichtung

* *Beweggründe u. a. im Hinblick auf den Universitätsentwicklungsplan und ggf. Zielvereinbarungen*
* *Profil des Studiengangs im Vergleich zum bundesweiten Angebot*
* *Alleinstellungsmerkmal*

# Kurzprofil des Studiengangs/der Studiengänge (wird veröffentlicht)

*Dieses Kapitel (Umfang ≤ 0,75 Seiten) soll insbesondere Aussagen zu folgenden Themen/Sachverhalten enthalten:*

* *Einbettung des Studiengangs in die Hochschule, Bezug des Studiengangs zu Profil / Leitbild / spezifischer Ausrichtung der Hochschule/* *Informationen zur Fakultät/Institut, Beteiligung weiterer Fakultäten/Institute am Studiengang*
* *Kurzbeschreibung der Qualifikationsziele, Lernergebnisse und fachlichen Schwerpunkte*
* *Informationen zu besonderen Merkmalen (z.B. besonderes Studiengangsprofil, studiengangsbezogene Kooperationen, spezifische Berechtigungen in Verbindung mit reglementierten Berufen[[1]](#footnote-1))*
* *Bei dualen Studiengängen: besondere Anforderungen des (dualen) Studiengangs und die Kommunikation dieser*
* *Bei Double-Degree-Programmen: Kurze Darstellung der Kooperation*
* *Ggf. besondere Lehrmethoden (z.B. Blended Learning)*
* *Zielgruppe(n)*

##

## 2.1 Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild [für Studium und Lehre](https://www.hqe.uni-rostock.de/qualitaetshandbuch/qualitaetsentwicklung/leitbild-fuer-studium-und-lehre/) und zu den zentralen und dezentralen [Qualitätsziele](https://www.hqe.uni-rostock.de/qualitaetsentwicklung/qualitaetsentwicklung/qualitaetsziele/)n

*Aussagen zur Passfähigkeit des Studiengangs zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen der Universität Rostock:*

*Quellen: SPSO (z.B. Ziele des Studiengangs, Qualifikationsziele der Wahl(pflicht)bereiche), PSP, Modulbeschreibungen, Auslastungsberechnungen, Prüfungsstatistik, Kohortenanalysen, Befragungsergebnisse*

## Fokus der Qualitätsentwicklung

### **2.2.1 Weiterentwicklung des Studiengangs/der Studiengänge im Akkreditierungszeitraum**

* *ggf. Darstellung von Weiterentwicklungen/Änderungen am Studiengang im Akkreditierungszeitraum, ggf. Darstellung von* [*wesentlichen Änderungen*](https://www.akkreditierungsrat.de/de/node/222) *mit eventueller Nachbegutachtung*
* *ggf. Darstellung von geplanten zukünftigen Weiterentwicklungen des Studiengangs*

*Quellen: alte SPSOen, Änderungssatzungen, Präsentationen 1. Lesungen, Protokolle der SK SLE, Stellungnahmen FSR, Rektoratsvorlage Anzeige wesentliche Änderung, Stellungnahme der Gutachter:innen zur Nachbegutachtung*

### Bei Reakkreditierungen: **Umgang mit Auflagen und Empfehlungen aus der vorangegangenen Begutachtung**

* *Zusammenfassung von Auflagen und Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung und Beschreibung der daraus abgeleiteten Maßnahmen sowie deren Erfüllungsgrad.*
* *ggf. Aussagen zur Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen zur Erreichen der angestrebten Ziele und ggf. Anpassung der Maßnahmen*

*Quellen: Gremienübersicht aus der letzten Begutachtung, Follow-Up-Datei, ggf. Rektoratsvorlage und Protokoll zur Auflagenerfüllung, Ergebnisse aus Studiengangs- und Prüfungsmonitoring, Lehrveranstaltungsevaluation und Befragungen.*

## Fachlich-inhaltliche Kriterien

### **2.3.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau** [(§ 11 StudakkLVO M-V)](#Qualifikationsziele)

*[Mindestens Aussagen zu:*

* *Darstellung transparenter und valider Qualifikationsziele unter Berücksichtigung des Qualitätsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Abschlussniveau)*
* *Darstellung der Qualifikationsziele und Lernergebnisse des Studiengangs, Bezug zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung und Berufsbefähigung, ggf. Befähigung zur Promotion, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung*
* *Darstellung der Qualifikationsziele des Studiengangs für einzelne Abschnitte des Curriculums bis zu einzelnen Modulen; inkl. Schwerpunktbereiche, Wahlpflichtbereich u. ä.*
* *Welche zusätzlichen Kompetenzen vermittelt der Masterstudiengang mit Blick auf einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss?*

*Quellen: SPSO, Modulbeschreibungen, Befragungsergebnisse und Lehrveranstaltungsevaluationsergebnisse zur Validierung der Qualifikationsziele, Prüfungsstatistik*

### **2.3.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung** [(§ 12 StudakkLVO M-V)/](#StudiengangskonzeptAbs1_1)Curriculum [(§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)](#StudiengangskonzeptAbs1_1)

 *[Mindestens Aussagen zu:*

* *Struktur, Aufbau, Konsekutivität und Inhalte des Curriculums* *unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und der (zwingenden) Teilnahmevoraussetzungen für Module im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele und die Studierbarkeit in Regelstudienzeit,*
* *Berücksichtigung der Eingangsqualifikationen der Studierenden in der Gestaltung des Curriculums, ggf. Möglichkeit zum Nachholen von Zulassungsvoraussetzungen gegeben (ggf. Brückenkurse etc.)]*
* *Stimmigkeit von Qualifikationszielen, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und –bezeichnung sowie Modulkonzept*
* *Darstellung der an das Fach und Studienformat angepassten Lehr- und Lernformen (ggf. mit Praxisanteilen)*
* *Einbindung der Studierenden in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse und Freiräume für selbstgestaltetes Studium*
* *Ggf. Elemente des Online-Lehrens und Lernens im Studiengang*
* *Schnittstellen zu anderen Studienangeboten, Importmodule, ggf. Überschneidungen zwischen Lehramt und Bachelor/Master*
* *Bei Double-Degree Studiengang: Aussagen zur Konzeption des Double-Degree-Programms*
* *Bei dualen Studiengängen:*
	+ *Darstellung des inhaltlichen Zusammenhangs von Theorie- und Praxisanteilen*
	+ *Darstellung der inhaltlichen Abstimmung zwischen Theorie- und Praxisphasen*

*Quellen: SPSO, Modulbeschreibungen, Qualitätsziele der Universität Rostock sowie der Fakultät, Befragungsergebnisse, Prüfungsstatistik*

### **2.3.3 Mobilität** [(§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)](#StudiengangskonzeptAbs1_2)

*[Mindestens Aussagen zu:*

* *Darstellung der Möglichkeiten und Maßnahmen zur Förderung studentischer Mobilität, die von den Studierenden für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule ohne Zeitverlust in Anspruch genommen werden können.*
* *Ist ein Mobilitätsfenster vorgesehen? Gibt es Kooperationen mit ausländischen Hochschulen oder gibt es sonstige Maßnahmen zur Unterstützung der Mobilität der Studierenden? Gibt es Möglichkeiten zum Spracherwerb?*
* *Darstellung der Möglichkeiten und Maßnahmen zur Unterstützung von internationalen (Gast-) Studierenden (z.B. englischsprachige Lehrangebote, spezielle Willkommensangebote, Brückenkurse für internationale Studierende)*
* *Bei Masterstudiengängen: Sind die Zugangsvoraussetzungen mobilitätsfördernd ausgestaltet (Wechsel zwischen Hochschulen wird ermöglicht).]*

*Quellen: SPSO, Befragungsergebnisse, Homepage des RIH, Anerkennungssatzung*

### **2.3.4 Personelle Ausstattung** [(§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)](#StudiengangskonzeptAbs2)

 *[Mindestens Aussagen zu:*

* *Personelle Ausstattung in der Lehre unter Berücksichtigung der Aspekte der fachlichen und methodisch-didaktischen Qualifikation des Lehrpersonals, Gewährleistung der Verbindung von Forschung und Lehre sowie Maßnahmen zur Personalauswahl und –qualifizierung. Erläuterungen (Personalstruktur,* Kapazitätsberechnungen, Lehrimporte – Lehrverflechtungen),
* *Bei dualen Studiengängen: Welcher Anteil der Lehre wird von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen bzw. Professoren erfüllen? (Der Anteil sollte 40% nicht unterschreiten)*
* Erstellung eines Personalhandbuches der Lehrenden (siehe Vorlage)]

*Quellen: Personalhandbuch/akademische Lebensläufe der Lehrenden (mind. Lehrende der Pflichtmodule, Schwerpunktbereiche – Modulverantwortliche), Kapazitätsberechnung*

### **2.3.5 Ressourcenausstattung** [(§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)](#StudiengangskonzeptAbs3)

 *[Mindestens Aussagen zu:*

* *Welche Ressourcen stehen für die Umsetzung des Studiengangs zur Verfügung? Hierzu zählen insbesondere nichtwissenschaftliches Personal (z.B. für Prüfungsverwaltung), Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur (Hardware und insbesondere spezifische Software), Laborausstattung und Lehr- und Lernmittel)]*

*Quellen: Dokumentation der Fakultät*

### **2.3.6 Prüfungssystem** [(§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)](#StudiengangskonzeptAbs4)

 *[Mindestens Aussagen zu:*

* *Darstellung der genutzten Prüfungsformen hinsichtlich Eignung zur Überprüfung der Lernergebnisse und Orientierung an den zu vermittelnden Kompetenzen (Qualifikationszielen) der Module. Begründung mit Blick auf formulierte Qualifikationsziele für Module mit mehr als einer Prüfungsleistung]*

*Quellen: SPSO, Modulbeschreibungen, Befragungsergebnisse sowie Lehrveranstaltungsevaluationsergebnisse, Prüfungsstatistik*

### **2.3.7 Studierbarkeit** [(§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)](#StudiengangskonzeptAbs5)

 *[Mindestens Aussagen zu:*

* *Darstellung der Studierbarkeit in Regelstudienzeit: Planbarkeit und Verlässlichkeit des Studienbetriebs, der Überschneidungsfreiheit von und Zugang zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen Plausibilität des durchschnittlichen Arbeitsaufwandes, Angemessenheit der Prüfungsdichte und –organisation, Beratungs- und Betreuungsangebote*
* *Aussagen zu Instrumenten zur Überprüfung und Maßnahmen zur Sicherung/Verbesserung der Studierbarkeit („Ersti-Veranstaltungen“, Tutor:innen, Mentor:innen, Studienberatung …)*
* *Bei Double-Degree Studiengang: Aussagen zur Studierbarkeit des Double-Degree-Programms*
* *Bei dualen Studiengängen:*
	+ *Berücksichtigung der Gesamtbelastung für die Studierenden (inkl. Praxis)*
	+ *Wie wird die Betreuung und Beratung der Studierenden an allen Lehr- und Lernorten sichergestellt?*
	+ *Wie sind die Theorie- und Praxisphasen organisatorisch aufeinander abgestimmt?*

*Quellen: SPSO, RPO, Modulbeschreibungen (insbes. Teilnahmevoraussetzungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Workload), Studiengangs- und Prüfungsmonitoring, Befragungsergebnisse, Kohortenanalyse, Homepage der Studierendenberatung*

### *2.3.8 Wenn einschlägig:* **Besonderer Profilanspruch** [(§ 12 Abs. 6 StudakkLVO M-V)](#StudiengangskonzeptAbs6)

 *[Mindestens Aussagen zu:*

* *(Einschlägig für Studiengänge, die mit bestimmten Merkmalen gekennzeichnet oder beworben werden, wie z.B. international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit.)*
* *Darstellung der besonderen Charakteristika des Studiengangs*
* *Darstellung, wie das besondere Profil des Studiengangs in der Konzeption und Durchführung des Studiengangs berücksichtig wird (z.B. Zielgruppe, Studienorganisation, spezifische Lehr- und Lernformate, unterschiedliche Lernorte, Kommunikation der Anforderungen, Arbeitsbelastung der Studierenden)]*

## 2.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### **2.4.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen** [(§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)](#Gestaltung13_1)

 *[Mindestens Aussagen zu:*

* *Darstellung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, Anpassung an fachliche und didaktische Weiterentwicklung (z.B. Vorgaben der jeweiligen Fachgesellschaft)*
* *Wie erfolgt die fortlaufende Aktualisierung des Curriculums und der Lehrinhalte? Welche Mittel und Prozesse werden genutzt, um den fachlichen Diskurs nationaler und internationaler Ebene zu berücksichtigen? Werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs fachspezifische Referenzrahmen genutzt?*
* *Lehramt: Vorgaben der ländergemeinsamen und –spezifischen Vorgaben bezüglich Bildungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktik]*
* *Theologische Studiengänge: Vorgaben der jeweiligen zuständigen (Landes-) Kirche*
* *Sonstige* [*reglementierte Studiengänge[[2]](#footnote-2)*](https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/17-reglementierte-berufe) *(z.B. medizinische Studiengänge): Vorgaben der jeweils zuständigen berufszulassungsrechtlichen Stelle*

*Quellen: Konzepte und Dokumentation der Fakultät, KMK-Vorgaben, spezifische Vorgaben für reglementierte Studiengänge, Vorgaben der jeweiligen Fachgesellschaft*

### *2.4.2 Wenn einschlägig:* **Lehramt** [(§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO M-V)](#Gestaltung13_2)

 *[Mindestens Aussagen zu:*

* *Einhaltung der ländergemeinsamen sowie landesspezifischen strukturellen Vorgaben*
* *Einhaltung der ländergemeinsamen sowie landesspezifischen fachlichen Anforderungen in Bildungs-wissenschaft, Fachwissenschaft und Didaktik)]*

*Quellen: KMK-Vorgaben, Lehrerbildungsgesetz MV, Lehrerprüfungsverordnung MV*

### **2.4.3 Studienerfolg** [(§ 14 StudakkLVO M-V)](#Studienerfolg)

 *[Mindestens Aussagen zu:*

* *Darstellung der Qualitätsentwicklung im Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Bereichen und Zuständigkeiten; Angemessenheit zur Überprüfung und Sicherung der Qualität des Studiengangs auch vor dem Hintergrund der definierten Qualitätsziele*
* *auf Grundlage welcher Daten (Lehrveranstaltungsevaluationen, Befragungen, statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs, Studierenden-/Absolventenstatistiken) wurden welche Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung abgeleitet und umgesetzt*
* *Monitoring und Ableiten von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs, Überprüfung der Maßnahmen, Information der Beteiligten über Ergebnisse der Maßnahmen*
* *Wer ist verantwortlich für die Qualitätsentwicklung? Wer trifft welche Entscheidungen? Welche Ressourcen stehen zur Verfügung? Wo liegt die operationale Durchführung? Welche Gremien gibt es? (Qualitätsbeauftragte, Qualitätszirkel, Durchführung von Befragungen, Diskussionsrunden o. ä., Beschwerdemanagement, …)*
* *Wie ist die Zusammenarbeit zwischen zentraler und dezentraler Qualitätssicherung? Wie werden die Ergebnisse des zentralen und dezentralen Qualitätsmanagements für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt? Berücksichtigen Sie dabei besonders Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.*
* *Bei dualen Studiengängen: Sind lernortübergreifende Maßnahmen zur Qualitätssicherung definiert? Wie sind die Kooperationspartner in die Qualitätssicherung integriert?]*

*Quellen: Qualitätsordnung, zentrales und dezentrales Qualitätskonzept, Befragungskonzept, Befragungsergebnisse, Monitoringkonzept, Monitoringergebnisse, Lehrveranstaltungsevaluationen, Qualitätsberichte der Fakultät, Maßnahmenkatalog*

### **2.4.4 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich** [(§ 15 StudakkLVO M-V)](#Geschlechtergerechtigkeit)

 *[Mindestens Aussagen zu:*

* *Darstellung der Umsetzung von Konzepten zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen (Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder Erstakademiker:innen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen) auf Ebene des Studiengangs/der Studiengänge.*

*Quellen: Grundordnung der Universität, Leitlinien für das Vielfaltsmanagement der Universität, Universitätsentwicklungsplan, RPO, Konzepte und Dokumentation der Fakultät, Befragungsergebnisse*

### *2.4.5 Wenn einschlägig:* **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen** [(§ 19 StudakkLVO M-V)](#Kooperationen19)

 *[Mindestens Aussagen zu:*

* *Darstellung der Verantwortung der Hochschule über die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften sowie der formalen Kriterien nach Studienakkreditierungslandesverordnung für den Studiengang sowie die Entscheidungshoheit der Hochschule zu wesentlichen Punkten des Studiengangs*
* *Bei dualen Studiengängen:*
	+ *Wie sind Art und Umfang der Kooperationen unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile vertraglich geregelt?*
	+ *Ist der Mehrwert durch die Kooperation mit den nichthochschulischen Einrichtungen für die Studierenden und die Hochschule dargelegt?*
	+ *Ist der Status der Studierenden bei Änderungen der Kooperationsbedingungen oder bei Abbruch der Ausbildung oder des Studiums definiert?*

### *2.4.6 Wenn einschlägig:* **Hochschulische Kooperationen** [(§ 20 StudakkLVO M-V)](#Kooperationen20)

 *[Mindestens Aussagen zu:*

* *Darstellung von Art und Umfang der Kooperation sowie die Dokumentation der Vereinbarung*
* *Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzepts wird von der/den gradverleihende/n Hochschule/n gewährleistet]*
* *Bei Double-Degree Studiengang: Aussagen zum Kooperationsvertrag des Double-Degree-Programms*

## Datenblatt - Daten zum Studiengang/zu den Studiengängen

Wird von HQE eingefügt

*Quelle:* Datenset vom HQE

# Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkredtierungs-landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern

**§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) 1Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. 2Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) 1Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. 2Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. 3Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). 4Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. 5Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Studienstruktur_und_Studiendauer)

**§ 4 Studiengangsprofile**

(1) 1Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. 2Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. 3Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. 4Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) 1Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. 2Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Studiengangsprofile_(§_4)

**§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) 1Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. 2Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) 1Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Zugangsvoraussetzungen_und_Übergäng)

**§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) 1Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht andere Abschlussbezeichnungen vorsieht. 2Ausnahmen sind bei Multiple-Degree-Abschlüssen möglich. 3Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

(2) 1Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. 1Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. 2Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

2Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. 3Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. 4Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. 5Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. 6Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Abschlüsse_und_Abschlussbezeichnung)

**§ 7 Modularisierung**

(1) 1Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. 2Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. 3Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) 1Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) 1Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. 2Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. 3Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#_Modularisierung_(§_7)

**§ 8 Leistungspunktesystem**

(1) 1Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. 2Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. 3Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. 4Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. 5Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) 1Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. 3Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. 4Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) 1Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. 2In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) 1In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. 2Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. 3Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) 1Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Leistungspunktesystem_(§_8)

**Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung**

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Anerkennung_und_Anrechnung)

**§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) 1Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. 2Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Wenn_einschlägig:_Kooperationen)

**§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) 1Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#SVQualifikationsziele) genannten Zielen von Hochschulbildung

* wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
* Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
* Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. 2Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) 1Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. 2Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. 3Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. 4Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. 5Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. 6Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Qualifikationsziele_und_Abschlussni_1)

**§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

**§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) 1Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. 2Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. 3Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. 5Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Schlüssiges_Studiengangskonzept_und)

**§ 12 Abs. 1 Satz 4**

4Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Mobilität_(§_12)

**§ 12 Abs. 2**

(2) 1Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. 2Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. 3Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und –qualifizierung

[Zurück zum Prüfbericht](#_Personelle_Ausstattung_(§)

**§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Prüfbericht](#_Ressourcenausstattung_(§_12)

**§ 12 Abs. 4**

(4) 1Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. 2Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Prüfungssystem_(§_12)

**§ 12 Abs. 5**

(5) 1Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. 2Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Studierbarkeit_(§_12)

**§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Wenn_einschlägig:_Besonderer)

**§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

**§ 13 Abs. 1**

(1) 1Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. 2Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. 3Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Aktualität_der_fachlichen_1)

**§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Wenn_einschlägig:_Lehramt)

**§ 13 Abs. 3**

(3) 1Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. 2Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Wenn_einschlägig:_Lehramt)

**§ 14 Studienerfolg**

1Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. 2Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. 3Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. 4Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Studienerfolg_(§_14)

**§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Geschlechtergerechtigkeit_und_Nacht)

**§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) 1Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. 2Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Wenn_einschlägig:_Sonderregelungen_1)

**§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

1Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. 2Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. [Zurück zum Prüfbericht](#_Wenn_einschlägig:_Kooperationen)

**§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) 1Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. 2Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) 1Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. 2Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) 1Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. 2Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Wenn_einschlägig:_Hochschulische)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakkLVO M-V](#Qualifikationsziele)

[Zurück zum Prüfbericht](#_Qualifikationsziele_und_Abschlussni_1)

1. Reglementierte Berufe können regelhaft nicht allein auf der Basis des abgeschlossenen Hochschulstudiums ausgeübt werden, sondern es bestehen weitere berufszulassungsrechtliche Voraussetzungen unterschiedlichster Art. Studiengänge, die (auch) auf diese hinführen, werden als „reglementierte Studiengänge“ bezeichnet, gemeint sind alle „Studiengänge […], die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten“ (§ 31 Abs. 3 Satz 1 MRVO). Zu jedem reglementierten Beruf gibt es eine berufszulassungsrechtliche Stelle, die befugt ist, verbindliche Aussagen über die Berufsbefähigung des jeweils in Rede stehenden Studiengangs zu treffen. Siehe hierzu auch: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/17-reglementierte-berufe> [↑](#footnote-ref-1)
2. Reglementierte Berufe können regelhaft nicht allein auf der Basis des abgeschlossenen Hochschulstudiums ausgeübt werden, sondern es bestehen weitere berufszulassungsrechtliche Voraussetzungen unterschiedlichster Art. Studiengänge, die (auch) auf diese hinführen, werden als „reglementierte Studiengänge“ bezeichnet, gemeint sind alle „Studiengänge […], die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten“ (§ 31 Abs. 3 Satz 1 MRVO). Zu jedem reglementierten Beruf gibt es eine berufszulassungsrechtliche Stelle, die befugt ist, verbindliche Aussagen über die Berufsbefähigung des jeweils in Rede stehenden Studiengangs zu treffen. Siehe hierzu auch: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/17-reglementierte-berufe> [↑](#footnote-ref-2)